



Satzung des SV Dalum e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Sportverein Dalum e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Geeste -Dalum.
Gründungstag ist der 01. Juli 1926.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Die Vereinsfarben sind schwarz/gelb.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist es Fußball, Handball, Turnen, Leichtathletik, Tischtennis und alle sonstigen Leibesübungen zu betreiben, um den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und zu verbreiten. Der Verein erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege sittliche und sportliche Ertüchtigung der Mitglieder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein.

§ 3 Mitgliedschaft in übergeordneten Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen. Die Abteilungen gehören zu den jeweiligen Fachverbänden und sind deren Satzungen unterworfen.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, die die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jedes Vereinsmitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mehrheitlich durch Beschluss.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch den Austritt des Mitglieds
- durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. des Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Auf Antrag des betreffenden Mitglieds entscheidet über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Vereinsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate vergangen sind, ohne dass die Beitragsrückstände beglichen wurden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

1. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen
2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben
3. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. jeweils abgeschlossenen Unfallversicherung
4. an Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und darin abzustimmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes muss das Vereinsmitglied mind. 16 Jahre alt sein

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins, der des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der diesem angeschlossenen Fachverbände zu befolgen
2. die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Vereinsbeiträge im SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten
3. an sportlichen Veranstaltungen, zu deren Teilnahme sich das Vereinsmitglied entschlossen hat, nach Kräften mitzuwirken zur Unterstützung des Vereins und seiner einzelnen Mannschaften

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb des Vereins im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sind in allen aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zum Verein oder zu anderen Mitgliedern der in §3 genannten Vereinigungen ausschließlich das Sportgericht in Anspruch zu nehmen, das sich aus der Satzungen dieser Vereinigungen ergibt und sich dessen Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
2. der Vorstand
3. die Fachwarte und Spartenleiter

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal des Jahres, statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Später oder in der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden. Die vollständige Tagesordnung ist vor Beginn der Versammlung zur Einsicht auszulegen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Entschieden wird durch einfache Mehrheit. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist eine Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen wird der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung berichten.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind in Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellte Haushaltsplanes
2. Genehmigung der Jahresrechnungslegung
3. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
5. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
6. Satzungsänderungen
7. Wahl von Kassenprüfern
8. Entlastung des Vorstandes und anderer Vereinsorgane

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der Stimmberechtigten
2. Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen

§ 11 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus den folgenden Personen:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem stellvertretenden Kassenwart
5. dem Geschäftsführer
6. dem Schriftführer
7. dem Pressewart
8. dem Fußballobmann
9. dem stellvertretenden Fußballobmann
10. dem Fußballjugendwart
11. dem stellvertretenden Fußballjugendwart
12. dem Handballwart
13. dem stellvertretenden Handballwart
14. dem Beisitzer Turnen
15. weiteren Beisitzern nach Bedarf durch Vorschlag des Vorstandes

Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 27 ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der stellvertretende Kassenwart, der Schriftführer und der Geschäftsführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vorstandsmitglieder können beliebig oft wieder gewählt werden. Wählbar sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, binnen einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mind. zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Geschwister-Scholl-Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Geeste, 22.02.2014

H.-J. Schell
1. Vorsitzende/r

[Signature]
Geschäftsführer/in

[Signature]
Kassenwart/in

[Signature]
Schriftführer/in

[Signature]
2. Vorsitzende/r

[Signature]
Stellvertretender Kassenwart/in

Stand, 24.11.2013